

zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Erh. v. Altenstein. Graf v. Lortum. Erh. v. Brenn. v. Kamptz. Mähler.  
Ancillon. v. Wisleben. v. Kochow. Graf v. Altenleben.

---

(No. 1595.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten April 1835., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen und von Geldern, aus Gärten oder von anderen nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden.

Nach Meiner Order vom 22sten Juli 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 195.) findet der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 1137—1140. gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Hausdiebstählen auf Diebstähle von Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung (§. 1141.) gehalten werden können, keine Anwendung. Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. und nach Ihrem Antrage will Ich jedoch hierdurch genehmigen: daß, wenn der Gegenstand des Diebstahls nicht Einen Thaler an Werth erreicht und von Geldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden ist, in diesem Falle nur die Strafbestimmungen der §§. 1122—1124. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts eintreten sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

---

(No. 1596.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25sten April 1835., betreffend den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9ten Dezember 1834. schon ausgesprochenen Grundsatz, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27sten v. M., daß der gänzliche Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden in jedem Falle ein-